

Die Arbeit ist ein erfreulicher Beitrag zur Erhellung der wenig bekannten Geschichte des Frühmolinismus. Sie ist ein neuer Beweis dafür, wie vorsichtig man im 16. Jahrhundert von Thomismus und Scotismus, von Realismus und Nominalismus, ja selbst von Molinismus reden muß.

K. J. Becker S. J.

Gabrielis Biel, *Canonis Misse Expositio*. Ediderunt Heiko A. Oberman et William J. Courtenay. Pars Prima (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 31). gr. 8<sup>o</sup> (XXVI u. 366 S.) Wiesbaden 1963, Steiner.

Die Bedeutung Gabrielis Biels darf nicht nach der Originalität seiner Lehre abgeschätzt, sondern muß umgekehrt von seiner Rolle als Typus und der seiner Lehre als „communis opinio“ seiner Zeit verstanden werden. Es kann heute doch kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß der „Wegestreit“ im Spätmittelalter zur fast rein akademischen Angelegenheit geworden ist und die Gemeinsamkeit in den tragenden katholischen Lehren größer war, als eine oberflächliche Einsichtnahme in die Quellen vermuten ließe. Diese „communis opinio“, deren inneres Verständnis — also nicht nur registrierende Kenntnisnahme — für uns wichtiger ist als die Beschäftigung mit subtilen Streitereien, läßt sich weiterhin in den weniger streng akademischen Werken leichter greifen und verstehen als in den meist allein benutzten Sentenzenkommentaren. Deshalb ist die auf vier Bände geplante Neuausgabe der zweiten Hauptschrift des bescheidenen und gelehrten Dompredigers von Mainz, Mitglied der Brudergemeinschaft vom gemeinsamen Leben und Professor in Tübingen, die aus — wie wir heute sagen würden — Pastoral-Vorlesungen von 1484 bis 1488 entstanden ist, ein wichtiger Schritt zur Erforschung dieser für uns noch dunklen Zeit. Diese „Expositio Canonis“ ist ja nicht nur „eine der wichtigsten Quellen für die Erforschung des jungen Luther“ (XIII), sondern ihre oftmalige Drucklegung (die erste schon 1488, anscheinend ohne Vorwissen Biels) beweist ihre Bedeutung für die Zeit um 1500.

Vorliegende Ausgabe beruht auf dem eben erwähnten Erstdruck, auf dem Tübinger Druck von 1499, den Biels Freund Wendelin in Steinbach nach seinem Tod als verbesserte Auflage herausbrachte, und der Baseler Ausgabe von 1510. Manuskripte gibt es nach der leider nicht weiter belegten Auskunft der Herausgeber keine mehr. Nebst einer kurzen Einleitung über Biels Leben, über die Expositio Canonis und deren Edition enthält vorliegender Band die 33 ersten Lectiones, die bis vor das „Qui pridie“ führen. Nach einem kurzen Prolog behandeln die 14 ersten Lectiones Vorfragen (Potestas sacerdotalis, Iurisdictio, Dignitas, Intentio, Impedimenta, Vestimenta, Orationes antecedentes, Locus, Altare, Tempus etc.); Lectio XVI gibt einen kurzen Überblick über die Teile der Messe vor dem Kanon und Lectio XVII beginnt mit der Präfation.

Wir haben es bei diesen weitausholenden Vorlesungen weniger mit einer liturgischen oder allegorisch-erbaulichen als einer magistralen Messeerklärung zu tun. Trotz der Fülle des kanonistischen Materials verweist Biel z. B. einmal (68): „Hec omnia . . . latiore exigunt tractatum, qui principalis pertinet ad dominos canonistas“ und meint an einer andern Stelle (362): „Sed nunc brevier aliquid de ritu . . .“, der ihn erst in zweiter Linie interessiert. Hauptthema ist die Theologie, die allerdings besonders in dem zum Teil hochinteressanten Einleitungskapitel ein recht kanonistisches Gesicht trägt. Die eigentliche Expositio Canonis geht Wort für Wort voran und gibt jene so typischen Interpretationen, die, von der modernen Theologie aus gesehen, ein Mittelding von Theologie und Erbauung sind: z. B. die stark theologische Ausdeutung des Begriffs „sanctus“ (Lectio XIX A—C) oder erbaulicher über „sanctus“ (XXII H—I); oder über das „essentialiter“ und „notionaliter“ beim Verständnis von „Pater in divinis“ (XX D) und die Unterscheidung der „potestas suprema sacerdotalis“ von der weltlichen Macht (XXIII Q u. ö.). Von den längeren Ausführungen scheinen uns die recht nüchterne und auch ansprechende Kirchentheologie (XXII—XXIV), die für unser Denken sehr dinghafte Theologie der Meßopferfrüchte (XXVI—XXVIII) und die Lehre von den Heiligen und deren Fürbitte (XXX—XXXI) am wichtigsten zu sein. Vielleicht noch wichtiger als diese „Traktate“ sind aber kurze Bemerkungen, ausdrückliche und unausdrückliche Sentenzen usw., die uns an die theologische Atmosphäre, in der Gabriel Biel lebte, heranzuführen. Welche unbiblische und auch untridentinische Auf-

fassung des Meßopfers liegt z. B. in der Feststellung: „longe minus est meritum oblationis Christi in sacramento misse, quam fuerit eius in cruce. In cruce enim Christus se immediate obtulit . . . In officio autem misse idem sacrificium est et oblatio, non per iteratam mortem, sed per mortis semel passe rememorativam representationem. Quis autem dubitat, esse maioris efficacie . . .“ (XXVII K); nicht weit davon heißt es „Alioquin sicut Christus semel tantum passus est ad totius mundi redemptionem, ita et una missa sufficeret pro redemptione animarum omnium ab omnibus poenis purgatorii . . .; quod tamen dicendum non est.“ Ähnliches gilt von der Behauptung: „Cum autem uno tempore sint plures homines boni et virtuosius quam alio, sequitur quod ecclesia uno tempore magis accepta est quam alio. Et quoniam valor misse hoc modo est ex merito ecclesie, sequitur quod secundum quod variatur ecclesie meritum, variatur et misse valor“ (XXVI F). An einer anderen Stelle wird indistincte gesagt, daß der „thesaurus ecclesie“ sich zusammensetze aus der potestas conferendi „plenissimam remissionem peccatorum“, auferendi „partem tertiam (?) poenarum“ und conferendi „certi numeri dierum vel annorum indulgentiam“ (XXVI D). Man mag über solche Sätze denken wie man will, die zur Sprache gelangte Tendenz ist sicher nicht mehr katholisch.

Leider scheint die Ausgabe nicht so druckfehlerfrei zu sein, daß man sich unbesehen ihr anvertrauen könnte; ein Fehlerverzeichnis in den folgenden Bänden sollte dem abhelfen. Noch wichtiger aber wäre eine Korrektur der oft verwirrenden Zeichensetzung, auch wenn damit eine Verbesserung über die Erstdrucke hinaus eingeschlossen wäre. Typisch sind folgende Beispiele: das nicht erkannte Schriftzitat (Pro 5): „Idecirco dum medium silentium tenerent omnia veritatis praedicamenta. Noxque peccatorum et ignorantiae medium iter perageret, ut puta veri dei cognitione in omnibus pene extincta. Omnipotens sermo de regalibus exiliens sedibus . . .“; oder lectio XX B: „Prima pars incipit a littera T sive ,t‘. (Absatz!) Te igitur, quod secundum Innocentium non videtur sine divina providentia factum. Est ,t‘ littera mystica . . .“; oder lectio XIX A: „Post prefationem qua ad confitendum domino mirabilia in hoc sacramento operanti populus excitatus est, simul et confitende laudis ratio declarata. Premissa denique ad dominum supplicatione pro acceptance divine laudis sequitur . . .“. Hierher gehören auch manche unverständliche, aber nicht kommentierte Sätze wie die frömmigkeitsgeschichtlich interessante Bemerkung: „Hore canonicè septem sunt . . . licet aliqui ut archidiocis (sic!) in rosario matutinam separant ab aliis horis . . .“ (XIII A).

Es ist wohl der Sache gedient, wenn für den Zitatennachweis einige sinnstörende Versehen aufgezeigt werden. Lateinische Zitate des Ps.-Dionysius sollte man grundsätzlich nur nach den Dionysiaca des Ph. Chevallier oder wenigstens mit dem Nachweis des Übersetzers zitieren. Bei der Behauptung für den Sentenzenkommentar des Durandus (58), daß die „questio 10 distinctionis 10 non existat“, sollte man wenigstens „prudenter dubitare“, ob nicht eine der ungedruckten Redaktionen die fehlende Quaestio aufweist. Es überrascht, daß der Autor einer umfangreichen Monographie über Gabriel Biel zu dem Verweis „ut dicit Henricus de Hassia SUPER GENESIM“ (347) auf den Kartäuser hinweist und meint: „Eius Super Genesim non exstat.“ Die Vorlesungen des weit berühmteren gleichnamigen Wiener Magisters über die ersten Kapitel der Genesis gehören zu den Standardwerken des Spätmittelalters. Noch bedauerlicher ist es, daß die Abhängigkeit Biels von der Expositio des Magister Egelin Beckers nur durch einen kurzen Hinweis auf Haller und Landeen (XV) abgetan wird. Letzterer schreibt zwar: „So hat er (Biel) ein neues Werk geschaffen . . .“, aber das steht in keinem Widerspruch zu der Behauptung von Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter 1902, 553, die von den Herausgebern abgelehnt wird, daß „mehr als drei Viertel der Expositio dem Magister Egeling angehören“. Aber auch bei Landeen heißt es: „While Biel, as he freely confessed, leans heavily on Becker's text, he never hesitates to differ, add, expurgate or improve.“ Daraus muß nicht notwendig ein Widerspruch zur Behauptung von Franz konstruiert werden.

Diese zum Verständnis überaus wichtige Kenntlichmachung der Übernahmen aus Becker und vielleicht noch ein Vergleich mit der bald nach 1488 erschienenen Zusammenfassung des Monumentalwerks der Expositio sind die Hauptwünsche, die ich für die nächsten Bände der überaus wichtigen Ausgabe anzumelden habe.

J. Sudbrack S. J.